Sportfischerverein Weha „Untere Bode“ e.V.

Vereins- und Gewässerordnung

Vorwort

Von den Mitgliedern und Gastanglern sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes, der Fischereiordnung Land Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und folgende Vereins- u. Gewässerordnung zur Ausübung des Angelsports an den Gewässern des Sportfischervereins Weha „Untere Bode“ e.V. zu beachten und einzuhalten. Fischereigesetz und Fischereiverordnung können auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

§ 1
Befugnisse

(1) Zur Ausübung des Angelsports an Vereinsgewässern ist berechtigt, wer einen gültigen Fischereischein oder Jugendfischereischein und eine gültige Angelberechtigung bzw. Gastkarte besitzt**. Der Besitz eines Friedfischfischereischeines erfüllt die Bedingungen nicht und wird nicht anerkannt.** In der Angelberechtigung bzw. Gastkarte sind die zu beangelnden Gewässer und Gültigkeitsdauer festgeschrieben. Das Betreten der Gewässer, Ufer, Stege und Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Wird der Fischereischein des Angelberechtigten von Rechtswegen entzogen oder verliert seine Gültigkeit, so verliert auch die Angelberechtigung / Gastkarte seine Gültigkeit und ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

(2) Das Angeln an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten kann vom Vorstand eingeschränkt bzw. erweitert werden. In diesem Fall sind die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Ausgabe von Angelberechtigungen und Gastkarten erfolgt über den Vorstand. Der Vorstand kann die Ausgabe von Gastkarten ohne Nennung von Gründen einstellen, erweitern oder beschränken. Aussteller sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.

§ 2
Gewässer

(1) Für den Angelsport sind folgende Gewässer bzw. Abschnitte nach den in § 1 genannten Bedingungen unter folgender Gewässernummer freigegeben:

Gewässernummer	Bezeichnung
1	Bode von Einmündung Goldbach bis Selke beidseitig
2	Kiesgrube Ditfurter Berg
3	Ratsteich Wegeleben
4	Rückhaltebecken Harsleben
5	Karpfenteich Zwies Wiese Harsleben
6	Goldbach von Harsleben bis zur Mündung
7	Kieswerk Wegeleben
8	Kieswerk Bodetal/Rodersdorf

Für später dazu kommende Gewässer, Gewässerabschnitte gilt die Gewässerordnung gleichlautend.

(2) Ein Befahren der Gewässer ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gestattet.

(3) Ausgewiesene Fischschonbezirke sind mit gelben Schildern ausgewiesen. Hier besteht absolutes Angelverbot.

(4) Wenn für das Befahren/Parken an bestimmten Gewässern oder Gewässerabschnitte Fahr- u. Parkausweis erforderlich werden, sind diese ständig im Fahrzeug zu hinterlegen. Die Ausweise werden auf Antrag durch den Vorstand ausgestellt.

§ 3
Unzulässige Fischereigeräte und Fangmethoden
(Auszug § 1 Fisch O LSA)

(1) Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden:

1. Geräte, die geeignet sind Fische nachhaltig zu verletzen, insbesondere Aalschnüre, Speere, Harpunen, Schlingen, Fischgabeln, Reißangeln und Schusswaffen.
2. mehr als drei ein- bis dreischenklige Angelhaken je Angel oder Vier- und mehrschenklige Angelhaken.

(2) Das Schleppangeln ist grundsätzlich verboten.

(3) Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere oder Fische, die nach § 2 bis 4 (Fisch O LSA) nicht gefangen werden dürfen, als Köder zu verwenden.

(4) Jeder Angler darf die Angelfischerei mit höchstens zwei Grundangeln und einer Kopfrute ohne Rolle und Ringe gleichzeitig ausüben. Zum Fang ausgelegte Angelgeräte sind ständig zu beaufsichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. - vom 15.09. bis 31.03. Kunstköder oder Köderfische kleiner 7 cm Länge im Fließgewässer zu verwenden.

2. – vom 15.02. bis 30.04. Kunstköder oder Köderfische größer 5 cm Länge in allen Gewässern zu verwenden.

§ 4
Fangverbote
(Auszug § 2 Fisch O LSA)

(1) Es ist verboten, Fische die nach der Fischereiordnung Sachsen Anhalt geschützt sind, absichtlich nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

(2) Es ist verboten, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

§ 5
Schonzeiten
(Auszug § 3 Fisch O LSA

Es ist verboten, Fischen folgender Art während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen und zu töten:

Äsche	01. Dezember	bis	15. Mai
Barbe	01. April	bis	30. Juni
Bachforelle	01. September	bis	31. März
Hecht	15. Februar	bis	30. April
Zander	15. Februar	bis	31. Mai

§ 6
Mindestmaße
(Auszug § 4 Fisch O LSA)

(1) Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten, wenn sie nicht von Kopfspitze bis Schwanzende gemessen mindestens folgende Länge aufweisen:

1. Aal (Anquilla anquilla)	50 cm
2. Äsche (Thymallus thymallus)	30 cm
3. Bachforelle (Salmo trutta f. fario)	25 cm
4. Barbe (Barbus barbus)	45 cm
5. Große Maräne (Coregonus lavaretus)	30 cm
6. Hecht (Esox locius)	50 cm
7. Karpfen (Cyprinus carpio)	35 cm
8. Kleine Maräne (Coregonus albula)	12 cm
11. Quappe (Lota lota)	30 cm
12. Rapfen (Aspius aspuis)	40 cm
13. Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	25 cm
14. Schleie (Tinca tinca)	25 cm
16. Zährte (Vimba vimba)	30 cm
17. Zander (Stizostedion lucioperca)	50 cm

1. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten für ein bestimmtes Gewässer Abweichungen zu den in Absatz 1 genannten Mindestmaßen zulassen.

§ 7
Untermaßige Fische und während der Schonzeit gefangene Fische
(Auszug § 5 Fisch O LSA)

Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

§ 8
Anlandungsverpflichtung
(Auszug § 7 Fisch O LSA)

Wenn die obere Fischereibehörde für bestimmte Gewässer die Anlandungen von gefangenen Fischen bestimmter Arten anordnet, sind diese Anordnungen zu befolgen. Zusätzlich kann der Vorstand Anlandungsverpflichtungen für die Vereinsgewässer anordnen. Diese dürfen jedoch nicht gegen die geltende Gesetzgebung verstoßen.

§ 9
Hältern gefangener Fische
(Auszug § 10 Fisch O LSA)

(1) Das Hältern gefangener Fische im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken. Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden. Das Hältern von Forellen, Äschen, Maränen, Zandern, Hechten und Barschen bei der Angelfischerei ist verboten.

§ 10
Schutz von Fischlaich und Winterlagern
(Auszug § 11 Fisch O LSA)

(1) Das Entfernen oder zerstören abgelegten Fischlaichs sowie das Betreten augenscheinlich belegter Laichbetten während der Erbrütungszeitraumes ist verboten. In Winterlagern sind Maßnahmen und Tätigkeiten verboten, auf die Winterruhe nachhaltig stören.

(2) Ergänzung
Werden Schutzzonen ausgewiesen, sind diese in der Regel mit gelben Schildern gekennzeichnet. Für die gekennzeichneten Bereiche besteht ein ganzjähriges Angelverbot.
Ein Entfernen der Schilder wird mit einer Angelsperre bis zu einem Jahr und einem Disziplinarbeitrag bis 500,00 € geahndet.

§ 11
Vermeidung gegenseitiger Störungen
(Auszug § 16 Fisch O LSA)

(1) Jeder Angler und Fischer hat die Fischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere ausreichender Abstand am Gewässerufer einzuhalten.

(2) Der Abstand von Angler zu Angler hat mindestens 15 m zu betragen. Ausnahmen kann es bei Veranstaltungen geben oder der Angler der zuerst am Platz erschienen ist, gestattet einen kürzeren Abstand als vorgeschrieben.

§ 12
Fangstatistik
(Auszug § 20 Fisch O LSA)

(1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik zu führen, aus der die Fänge getrennt nach Arten, Stückzahl und Gewicht hervorgehen. Die Eintragungen sind tagaktuell, nach Versorgung des Fanges, vorzunehmen.

(2) Die Fangstatistik ist auf der Mitgliederversammlung abzugeben oder an die Geschäftsadressen des Vereins, spätestens bis zum 31.12., zu senden.

(3) Die Bedingungen des § 12 Abs. 2 gelten auch für die Abgabe der Stundennachweise.

§ 13
Privatgewässer und vom Verein gepachtete Gewässer

(1) Es ist verboten in denen vom Verein gepachteten Gewässern, Fischen folgender Art nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten, wenn sie nicht von Kopfspitze bis Schwanzspitze gemessen mindestens folgende Länge nachweisen:

1. Alle Graskarpfen Mindestmaß 60 cm

(2) Den Mitgliedern ist es untersagt, eigenständig Fischbesatz vorzunehmen. Dies betrifft auch ein zurücksetzen von Köderfischen aus nicht demselben Gewässer.

(3) Der Vorstand kann per Beschluss das Anfüttern an einzelnen Gewässern oder Gewässerabschnitten einschränken, untersagen oder zeitlich beschränken.

§ 14
Kontrollmaßnahmen an den Gewässern und Verstöße gegen die Satzung und Gewässerordnung

(1) Der Vorstand beruft für die Vereinsgewässer Kontrollpersonen. Ihm sind auf Verlangen die Angelberechtigung, die Fanggeräte, Fangbuch, der Fang sowie die Behältnisse vorzuzeigen. Bei Verstößen ist die Kontrollperson berechtigt die Angelberechtigung, im Straftatbestand die Angelausrüstung zu beschlagnahmen - mit gleichzeitiger Erstellung einer Strafanzeige, die zuständige Behörde einzubeziehen. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt oder Tätlichkeiten gegen Kontrollpersonen und Mitglieder begeht, muss mit einer Disziplinarmaßnahme rechnen.

(2) Verstoßen Kontrollpersonen sowie Mitglieder des Vorstandes gegen die gesetzlichen Bestimmungen so ist der 1. Vorsitzende dann der 2. Vorsitzende oder der Kassierer verpflichtet, die Angelberechtigung und den Kontrollausweis einzuziehen.

(3) Jede Person, Gastangler und Mitglieder die den Angelsport an den Vereinsgewässer ohne gültige Angelberechtigung ausführen, zahlen einen **Nachlösebeitrag** je Angeltag zusätzlich an den SFV Weha „Untere Bode“ e.V. Die Höhe des Nachlösebeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Mit Ausführung des Angelsports ist der Tatbestand erfüllt, auch wenn kein Fang erzielt wurde.

(4) Über Disziplinarstrafen entscheidet der Vorstand, diese werden unter anderem in einem Disziplinarkatalog festgeschrieben bzw. durch Vorstandsbeschluss verhängt.

(5) Zur Wahrung berechtigter Interessen des Mitgliedes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Es kann sich innerhalb 4 Wochen nach Aussprache der Disziplinarmaßnahme schriftlich an das Vereinsgericht wenden. Dieses Entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig. Erfolgt nicht innerhalb von 4 Wochen die Berufung, unterwirft sich das Mitglied der Disziplinarmaßnahme. Die Revisionskommission übernimmt die Aufgabe des Vereinsgerichts. Das Mitglied kann über den Vorstand das Vereinsgericht anrufen. Der Vorstand ist zur terminlichen Umsetzung, nach schriftlichem Antrag innerhalb 4 Wochen, verpflichtet. Während des Verfahrens ist die Ausübung des Angelsportes untersagt.

§ 15
Verwendung des Fanges

(1) Die Angelfischerei darf nur zum persönlichen Nahrungserwerb ausgeübt werden.
Die Veräußerung des Fanges ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen können gegenüber Mitgliedern, Sponsoren und Bürgern gemacht werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben.

Ist der Empfänger im Besitz einer Fangkarte, muss der Fisch in dessen Fangkarte eingetragen werden.

(3) Nicht geschützte Fische, die nicht absichtlich gefangen wurden, können zurückgesetzt werden, wenn dies aus einem vernünftigen Grund geschieht

§ 16
Fangbegrenzung

(1) Es besteht eine Fangbegrenzung von maximal 3 Fischen pro Angeltag für die nach der Vereins- und Gewässerordnung Mindestmaße bestehen, davon jedoch höchstens 1 Raubfisch. Als Raubfisch zählt Hecht und Zander. Als Angeltag gilt der Zeitraum von 0,00 Uhr – 24,00 Uhr eines Tages.

(2) Für Gastangler gilt ein Angeltag vom Tag der Ausstellung - mit Uhrzeit 24h. Bei Ausstellung von mehreren Tagen gilt der Zeitraum entsprechend.

§ 17
Verwendung von Senken

Die Köderfischsenke darf nur in der Zeit vom 01.05. bis 15.02. verwendet werden. Ausnahmen können nur Hegemaßnahmen und Bestandskontrollen sein.

§ 18
Informationspflicht

Die Informationspflicht des Vereins bzw. Vorstands ist gewahrt, wenn Informationen allgemein zugänglich ausgehängt bzw. über Pressemitteilungen veröffentlicht werden.
Die Informationszeit ist eingehalten, wenn die Information 1 Woche vor Beginn der Maßnahme zugänglich gemacht wurde bzw. auf einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

§ 19
Besondere Rechte

Den Gründungsmitgliedern, Sponsoren und Bürgern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand gesonderte Rechte an einzelnen Gewässern zugestehen.

§ 20
Neuaufnahmen von Mitgliedern

(1) Eine Aufnahmegebühr ist einmalig sofort nach Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig, spätestens jedoch zur Hauptkassierung. Die Aufnahmegebühr wird für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen reduziert erhoben. Die Tarife regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 21
Beitragskassierung

(1) Die Jahresbeitragskassierung erfolgt von der 1. Mitgliederversammlung im Januar bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Spätere Zahlungen werden mit einem Verzugszins von 5,00 € belegt. Ratenzahlung kann unter Nennung von Gründen beim Vorstand beantragt werden.

(2) Die Jahresbeiträge werden für Teilzahler (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne eigenes Einkommen) und Vollzahler (alle anderen Personengruppen) von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Vorstand festgelegte Hegestunden zu leisten.

(4) Für Vollzahler besteht die Möglichkeit, mit einem erhöhten Beitrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hegestunden zu erhalten.
Eine Anmeldung und Zahlung zur 1. Mitgliederversammlung im Jahr ist Voraussetzung. Der Betrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Bei beantragter ruhender Mitgliedschaft beträgt der Unkostenbeitrag 25,00 €/Jahr.

§ 22
Verspätete Abgabe von Unterlagen

Werden von Mitgliedern die Fristen zur Abgabe der Fangstatistik und Stundennachweise nach § 12 überschritten, wird vom Vorstand ein Verzugsgeld von 5,00 € kassiert.
Zusätzlich wird keine Angelerlaubnis erteilt.

Die Vereins- und Gewässerordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 01.05.2025 in Kraft. Aktuelle Änderungen in Rot!

Der Vorstand